

A N T R A G

E-Ladeinfrastruktur in Gemeinden

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
6901 Bregenz

1. Förderungswerberin/Förderungswerber:

Gemeinde/Stadt:

Anschrift (Straße, Ort):

Ansprechperson:

Telefonnummer:

Email:

2. Projekt:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Kurze Beschreibung der örtlichen Begebenheiten und des geplanten Projekts:

Zur Förderung beantragte Kosten:

Verstärkung der Hausanschlussleitung:

Bauliche Maßnahmen:

Elektrikerarbeiten:

Planungsarbeiten:

Angebote zu den beantragten Kosten liegen bei:

Ja Nein

Ein Lageplan liegt bei:

Angaben zur Förderung:

Mit der Errichtung der Infrastruktur für E-Ladestellen bewegt sich die Gemeinde im marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Diese Förderung wird im Rahmen der EU-Gruppenfreistellung für „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

Wurden Ihrer Gemeinde in den letzten drei Jahren 'De-minimis'-Förderungen genehmigt. Falls ja, bitte um Auflistung:

Ja Nein

Name der Förderstelle

Höhe der Förderung

Genehmigungsdatum

Wurden weitere Förderungen für das Projekt beantragt, falls ja:

Name der Förderstelle	Höhe der Förderung	Status der Förderung*
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

* beabsichtigt, laufend oder erledigt

3. Bestätigung der Bankverbindung:

Name:

BIC:

IBAN:

Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt mit der Unterschrift des Antragsformulars, dass es sich hier um ein legitimes Konto der Gemeinde handelt.

Die Gemeinde bestätigt, dass

- a) sie den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- b) sie der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt,
- c) sie erledigte, laufende oder beabsichtigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene Förderungen von öffentlichen Förderstellen auch zu anderen Vorhaben der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilt,
- d) sie sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- e) sie sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 5. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- e) die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"-Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.

Ort, Datum

Unterschrift bzw. Stempel der Gemeinde